

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/3/19 10b7/75, 80b135/83

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1975

Norm

AHG §1 Cd10 StVO §90

Rechtssatz

Bewilligung von den Verkehr beeinträchtigenden Straßenbauarbeiten:

Die hiebei in Betracht kommenden Organhandlungen fielen in den Bereich von Tätigkeiten, die mit Befehlsgewalt und Zwangsgewalt ausgestattet sind (vgl SZ 45/134; SZ 43/167 ua) und geschehen daher in Vollziehung der Gesetze (§ 1 AHG).

Entscheidungstexte

• 1 Ob 7/75

Entscheidungstext OGH 19.03.1975 1 Ob 7/75

Veröff: SZ 48/29

• 8 Ob 135/83

Entscheidungstext OGH 24.11.1983 8 Ob 135/83

Beisatz: Die Tätigkeit des auf der Grundlage dieser Hoheitsakte mit der bloßen Ausführung betrauten Bauunternehmers bzw der von ihr hiezu verwendeten Personen gehört jedoch gleichgültig, ob diese in unrichtiger Befolgung der Anordnungen oder im Rahmen eigenen Entscheidungsspielraumes erfolgte, zur Privatwirtschaftsverwaltung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0050084

Dokumentnummer

JJR_19750319_OGH0002_0010OB00007_7500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$